



Eidgenössische Technische Hochschule Zürich
Swiss Federal Institute of Technology Zurich

Konferenz des Lehrkörpers

ETH Zürich
Prof. Dr. Ulrike Lohmann
Präsidentin der KdL
Universitätstrasse 16 | CHN O11
8092 Zürich

Telefon: +41 44 633 05 14
www.kdl.ethz.ch

ETH Zürich
Dr. Gérald Achermann
Forschungsethik und Tierschutz
STE H 24
Stampfenbachstrasse 52/56
8092 Zürich

Zürich, 20. Oktober 2021 hl/pa

Stellungnahme: Richtlinien der ETH Zürich zur wissenschaftlichen Integrität (Integritäts-Richtlinien, RSETHZ 414)

Sehr geehrter Herr Dr. Achermann

Die KdL nimmt wunschgemäss im Formular zu den folgenden Artikel Stellungnahme:

- Art. 3 b
- Art. 3 d
- Art. 5 d
- Art. 5 e
- Art. 6 d
- Art. 21 c

Freundliche Grüsse

Prof. Dr. Ulrike Lohmann
Präsidentin der Konferenz des Lehrkörpers

Vernehmlassungsversion vom 23. Juni 2021 (ohne Fussnoten)	Änderungsanträge (Formulierungsvorschläge)	Erläuterungen (Begründungen und Kommentare)
<p>Richtlinien der ETH Zürich zur wissenschaftlichen Integrität (Integritäts-Richtlinien, RSETHZ 414)</p>		
<p><i>Die Schulleitung</i></p> <p>gestützt auf Art. 20a Abs. 1 Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz) vom 4. Oktober 1991, Art. 26 Abs. 1 Bst. b. Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) vom 14. Dezember 2012 sowie auf Art. 4 Abs. 1 Bst. g Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003 erlässt folgende Richtlinien:</p>		
<p>Präambel</p>		
<p>Wissenschaftliche Integrität ergibt sich aus der Anwendung von grundlegenden Prinzipien und Werten, die die Wissenschaftlerinnen, Wissenschaftler und Studierende bei ihren wissenschaftlichen Tätigkeiten leiten.</p> <p>Disziplinspezifische Konkretisierungen in Form von aus diesen Grundprinzipien abgeleiteten Regeln werden als gute wissenschaftliche Praxis bezeichnet. Diese Regeln betreffen u.a. Studiendesign, Quellenangaben oder Autorschaft von Publikationen. Entsprechende Standards werden von Fachgesellschaften, Akademien, Forschungsförderungsinstitutionen, Verlagen und Universitäten formuliert und sind von den mit diesen Organisationen interagierenden bzw. diesen Organisationen angehörenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu befolgen.</p> <p>Die vorliegenden Richtlinien sollen die Umsetzung der disziplinübergreifenden Grundprinzipien und Werte in die wissenschaftliche Praxis an der ETH Zürich aufzeigen. Damit tragen die Richtlinien dazu bei, dass an der ETH Zürich eine integre Grundhaltung in der Wissenschaft</p>		

Vernehmlassungsversion vom 23. Juni 2021 (ohne Fussnoten)	Änderungsanträge (Formulierungsvorschläge)	Erläuterungen (Begründungen und Kommentare)
gelebt und somit eine Kultur wissenschaftlicher Integrität gefördert wird.		
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand		
<p>¹ Diese Richtlinien konkretisieren die Grundprinzipien der wissenschaftlichen Integrität in der Forschung und Ausbildung an der ETH Zürich, insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Planung und Durchführung von Forschungsarbeiten; b. den Umgang mit Forschungsdaten und Materialien; c. die Veröffentlichung und Verwertung von Forschungsarbeiten; d. die Begutachtung und fachliche Bewertung. <p>² Sie führen zudem die unterstützenden Stellen auf, die den Angehörigen der ETH Zürich bei Fragen zur wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis zur Verfügung stehen.</p>		
Art. 2 Geltungsbereich		
Diese Richtlinien gelten für alle in die wissenschaftliche Tätigkeit involvierten Angehörigen der ETH Zürich (namentlich Forschende, in der Lehre tätige Personen sowie Studierende aller Stufen im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit; nachfolgend «Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler»).		
Art. 3 Grundprinzipien wissenschaftlicher Integrität		
<p>Die Grundprinzipien der wissenschaftlichen Integrität sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. <i>Verlässlichkeit</i> im Hinblick auf die Gewährleistung der Qualität von Forschung und Lehre als Grundlage für Glaubwürdigkeit und Vertrauen in die Wissenschaft. Verlässlichkeit bezieht sich dabei auf alle Phasen der wissenschaftlichen Arbeit, d.h. von der Konzeption (inkl. Auswahl des Projektes und der Projektpartner) bis zur Publikation und dem 	<p>Art 3 b Redlichkeit bei der Entwicklung,...und Kommunikation von Forschung und Lehre....Diese erfolgen in transparenter Weise und im Bestreben nach grösstmöglicher Unvoreingenommenheit und Inklusion von verschiedenen Bevölkerungsgruppen.</p>	

Vernehmlassungsversion vom 23. Juni 2021 <i>(ohne Fussnoten)</i>	Änderungsanträge <i>(Formulierungsvorschläge)</i>	Erläuterungen <i>(Begründungen und Kommentare)</i>
<p>Kuratieren von Daten. Sie beinhaltet Transparenz und Nachvollziehbarkeit;</p> <p>b. <i>Redlichkeit</i> bei der Entwicklung, Ausgestaltung und Durchführung, Überprüfung und Beurteilung, Berichterstattung und Kommunikation von Forschung und Lehre. Diese erfolgen in transparenter Weise und im Bestreben nach grösstmöglicher Unvoreingenommenheit;</p> <p>c. <i>Respekt</i> für Kolleginnen und Kollegen in der Wissenschaft, Mitarbeitende, Personen in Ausbildung, Studien- und Forschungsteilnehmende, die Gesellschaft, das kulturelle Erbe sowie die Umwelt;</p> <p>d. <i>Verantwortung</i> für die Folgen des eigenen Tuns in Forschung, Lehre und allen damit verbundenen Bereichen, insbesondere auch für die Sicherheit der Mitarbeitenden und für einen sorgfältigen Umgang mit Ressourcen.</p>	<p>Art 3 d Verantwortung für die Folgen des eigenen Tuns in Forschung, Lehre....insbesondere auch für die Sicherheit der Mitarbeitenden und Studienteilnehmenden und für einen sorgfältigen Umgang mit Ressourcen.</p>	
Art. 4 Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien und Standards		
<p>Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler:</p> <p>a. tragen die Verantwortung dafür, dass ihr Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht;</p> <p>b. aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den für sie relevanten Standards guter wissenschaftlicher Praxis;</p> <p>c. die eine Leitungs- und/oder Betreuungsfunktion innehaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nehmen ihre Vorbildfunktion wahr, 2. geben die Prinzipien wissenschaftlicher Integrität und die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis in der Aus- und Weiterbildung weiter, 3. sind dafür verantwortlich, dass diese Richtlinien sowie allfällige disziplinspezifische Standards der guten wissenschaftlichen 		

Vernehmlassungsversion vom 23. Juni 2021 (ohne Fussnoten)	Änderungsanträge (Formulierungsvorschläge)	Erläuterungen (Begründungen und Kommentare)
Praxis in ihrem Team bekannt sind und umgesetzt werden.		
2. Kapitel: Integrität bei Forschungsarbeiten 1. Abschnitt: Allgemeines		
Art. 5 Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Umwelt		
<p>Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der ETH Zürich konzipieren, betreiben, analysieren und dokumentieren Forschungsarbeiten sorgfältig und im Bewusstsein für ihre Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und Umwelt, indem sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei der Wahl ihrer Forschungsziele und – methoden die ethischen Standards und die gesetzlichen Grenzen der Forschungsfreiheit beachten (vgl. beispielhafte Auflistung im Anhang); b. die Verlagerung von Forschungsvorhaben in andere Länder oder in Privatunternehmen im Ausland, die in der Schweiz aufgrund ethisch motivierter Rechtsnormen unzulässig wären oder die man in der Schweiz nicht rechtfertigen könnte, unterlassen; c. Lebewesen (Menschen, Tiere und Pflanzen) in der Forschung mit Respekt und Forschungsobjekte mit Sorgfalt behandeln; d. vorgängig mögliche Schäden und Risiken analysieren, die sich aus ihrer Forschungsarbeit für ETH-Angehörige, für die ETH Zürich, für Dritte und/oder für die Umwelt ergeben können (z.B. in den Life Sciences bei Dual use research of concern). Die Inkaufnahme dieser möglichen Schäden wird in einer Güterabwägung dem Erkenntnisgewinn gegenübergestellt, begründet und nach bestem Wissen minimiert; e. bei Projekten mit einer absehbaren und relevanten gesellschaftlichen oder ökonomischen Wirkung Überlegungen zur sozialen Verantwortbarkeit und zur 	<p>Art 5 d vorgängig mögliche Schaden und Risiken analysieren, die sich aus ihrer Forschungsarbeit für ETH-Angehörige, für die ETH Zürich, für Dritte, insbesondere Studienteilnehmenden und/oder für die Umwelt ergeben können.</p> <p>Art 5 e bei Projekten mit absehbaren und relevanten gesellschaftlichen und ökologischen Wirkung Überlegungen zur sozialen Verantwortbarkeit</p> <p>...</p>	<p>Art 5 e «oekonomisch» löschen. Ökonomische Wirkung ist Teil der gesellschaftlichen Wirkung...anstatt dessen ökologisch</p>

Vernehmlassungsversion vom 23. Juni 2021 (ohne Fussnoten)	Änderungsanträge (Formulierungsvorschläge)	Erläuterungen (Begründungen und Kommentare)
<p>Technikfolgeabschätzung anstellen und sich an entsprechenden öffentlichen Diskussionen beteiligen.</p>		
<p>Art. 6 Forschungsk Kooperationen</p>		
<p>Bei Forschungsk Kooperationen, die über die ETH Zürich hinwegreichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sind alle Beteiligten für die wissenschaftliche Integrität und die Einhaltung der disziplinspezifischen Standards der guten wissenschaftlichen Praxis verantwortlich; b. ist der Verhaltenskodex für wissenschaftliche Kooperationen der ETH Zürich zu beachten; c. ist durch die beteiligten Parteien frühzeitig festzulegen, welche Regeln der wissenschaftlichen Integrität die verbindliche Basis für die Kooperation darstellen. 	<p>Art 6 d (Hier sollte ein zusätzlicher Artikel eingeführt werden) werden bei Forschungspartnerschaften mit Universitäten in Ländern mit niedrigerem oder mittlerem Einkommen die elf Prinzipien der Schweizer KFPE (Kommission für Forschungspartnerschaften mit Universitäten in Entwicklungsländern) der Akademie der Naturwissenschaften (SCNAT) angewandt um ein eine faire Forschungszusammenarbeit zwischen finanziell privilegierten und finanziell weniger privilegierten Forschern zu gewährleisten.</p>	<p>Ist auch ein Kriterium beim SNF</p>
<p>Art. 7 Festlegung der Verantwortlichkeiten und Vermeidung von Interessenkonflikten</p>		
<p>Die an einem Forschungsprojekt wissenschaftlich beteiligten Personen stehen in einem regelmässigen Austausch. Bei der Planung und Durchführung von Forschungsprojekten legen sie ihre:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest, machen diese transparent und passen sie bei Bedarf an. Eine Anpassung der Rollen und Verantwortlichkeiten ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer/eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert oder sich ein Wechsel bei den an einem Forschungsprojekt beteiligten Personen ergibt; b. kommerziellen oder andersgearteten Interessen, Finanzierungsquellen für die Forschung und andere Umstände, die eine Unabhängigkeit der Forschung beeinträchtigen können, offen und 		

Vernehmlassungsversion vom 23. Juni 2021 <i>(ohne Fussnoten)</i>	Änderungsanträge <i>(Formulierungsvorschläge)</i>	Erläuterungen <i>(Begründungen und Kommentare)</i>
<p>vermeiden Interessenkonflikte. Lassen sich Interessenkonflikte nicht vermeiden, werden diese offengelegt, diskutiert und der Umgang damit geregelt.</p>		
Art. 8 Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Mitarbeitenden		
<p>Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die eine Leitungs- und/oder Betreuungsfunktion innehaben, gewährleisten eine bestmögliche individuelle Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der wissenschaftlichen Mitarbeitenden in der akademischen oder beruflichen Laufbahn, indem sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bei der Betreuung ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung wahren und den wissenschaftlichen Nachwuchs durch zunehmende Selbstständigkeit in die Lage versetzen, sich zu eigenständigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu entwickeln; b. in ihrem Zuständigkeitsbereich ein respektvolles und unterstützendes Arbeitsklima mit adäquaten Entwicklungs-, Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten schaffen, das insbesondere die unzulässige Ausübung von Macht und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen verhindert; c. ihnen nach Möglichkeit die erforderlichen materiellen und räumlichen Ressourcen zur Verfügung stellen; d. einen offenen Austausch mit anderen Forschungsgruppen fördern und den Besuch von Kongressen ermöglichen; e. die für die Betreuung von Doktorierenden relevanten Bestimmungen beachten. 		

Vernehmlassungsversion vom 23. Juni 2021 (ohne Fussnoten)	Änderungsanträge (Formulierungsvorschläge)	Erläuterungen (Begründungen und Kommentare)
2. Abschnitt: Umgang mit Forschungsdaten und Materialien		
Art. 9 Reproduzierbarkeit		
<p>¹ Die an einem Forschungsprojekt mitarbeitenden Personen sind verantwortlich für die Korrektheit der Forschungsdaten und Materialien, an deren Erhebung oder Erarbeitung sie beteiligt waren, sowie für die Einhaltung der dafür relevanten Bestimmungen.</p> <p>² Zur Sicherstellung ihrer Reproduzierbarkeit, Verlässlichkeit und Genauigkeit werden die einer Publikation zugrunde liegenden relevanten Forschungsdaten und Materialien den FAIR-Prinzipien folgend:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. in geeigneter Weise (u.a. mit den angewandten Methoden, der eingesetzten Software oder der Beschreibung der Arbeitsabläufe) und in Anwendung der geltenden Vorschriften oder Vorgaben von Forschungsförderungsorganisationen dokumentiert; b. während der für das Fachgebiet massgebenden Fristen in Repositorien und Datenarchiven sicher aufbewahrt, sofern keine weitergehenden institutionellen Vorgaben oder gesetzliche Regelungen bestehen; c. zugänglich gemacht, soweit keine Gründe der Vertraulichkeit, des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, des Immaterialgüterschutzes oder der Sicherheit entgegenstehen. <p>³ Werden bestimmte Formate für die Dokumentation von Daten gemäss Absatz 2 Buchstabe a verlangt, so sind diese Formate zu Beginn der Forschungsarbeit festzulegen.</p>		

Vernehmlassungsversion vom 23. Juni 2021 (ohne Fussnoten)	Änderungsanträge (Formulierungsvorschläge)	Erläuterungen (Begründungen und Kommentare)
<p>⁴ Die Forschungsdatenrichtlinien der ETH Zürich (RDM Guidelines) regeln weitere Details des Forschungsdatenmanagements.</p>		
<p>Art. 10 Zugang und Verwendung</p>		
<p>¹ Forschungsdaten und Materialien, die im Rahmen von Forschungsprojekten an der ETH Zürich erarbeitet werden, bleiben grundsätzlich an der ETH Zürich bzw. werden entsprechend sicher aufbewahrt gemäss Ziffer 9 Abs. 2 Bst. b, vorbehaltlich einer anderen Regelung mit externen Projektpartnern.</p> <p>² Die für die Leitung eines Forschungsprojektes Verantwortlichen legen in Absprache mit den Mitgliedern des Projektteams unter Beachtung von Urheberschaft und allfälligen vertraglichen Verpflichtungen möglichst frühzeitig schriftlich fest, inwiefern Forschungsdaten und Materialien:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. an Personen ausserhalb des Projektteams vor der eigenen Verarbeitung, Auswertung und Publikation zugänglich gemacht werden; b. von Personen des Projektteams, die aus dem Projektteam oder der ETH Zürich ausscheiden, weiterverwendet werden dürfen. 		
<p>3. Abschnitt: Veröffentlichung und Verwertung von Forschungsergebnissen</p>		
<p>Art. 11 Grundsätze</p>		
<p>¹ Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der ETH Zürich</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bringen ihre Forschungsergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein, soweit keine Interessen der Geheimhaltung (z.B. laufende Forschungsvorhaben und Patentverfahren) oder vertragliche Verpflichtungen der Veröffentlichung entgegenstehen; b. legen die Finanzierungsquellen für die Forschung sowie allfällige Interessenkonflikte offen; c. veröffentlichen ihre Arbeiten möglichst nach dem "Prinzip des offenen Zugangs", wobei die in der 		

Vernehmlassungsversion vom 23. Juni 2021 (ohne Fussnoten)	Änderungsanträge (Formulierungsvorschläge)	Erläuterungen (Begründungen und Kommentare)
<p>Open-Access-Policy der ETH Zürich definierten Vorgaben einzuhalten sind;</p> <p>d. beachten die Grundprinzipien der wissenschaftlichen Integrität und die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis auch bei Fördergesuchen und neueren Formen der Informationsverbreitung (z.B. soziale Netzwerke und andere Kommunikationskanäle) von Forschungsergebnissen;</p> <p>e. veröffentlichen soweit möglich auch negative Forschungsergebnisse, sofern dies:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von wissenschaftlichem Interesse ist, 2. die Verschwendung von Ressourcen durch Wiederholung nicht zielführender Forschungsarbeiten verhindern kann, 3. aus ethischen Gründen geboten erscheint. <p>² Alle an einer Forschungszusammenarbeit Beteiligten werden frühzeitig über geplante Veröffentlichungen (inkl. in sozialen Netzwerken und nicht-traditionellen Publikationsformaten) sowie auch über ihre Einreichung und Überarbeitung informiert und konsultiert. Darunter gehört namentlich auch der Umgang mit Vorveröffentlichungen.</p>		
Art. 12 Regeln zur Autorschaft		
<p>¹ Bei Publikationen sind die Fragen der Autorschaft, der Beteiligung an der Erarbeitung von Manuskripten sowie der Reihenfolge der Autorinnen und Autoren so früh wie möglich und sinnvoll mit allen wissenschaftlich am Projekt beteiligten Personen zu diskutieren. Dabei sind die Vorgaben zur Autorschaft von Publikationsorganen (z.B. Journals und Verlage) zu beachten.</p> <p>² Die Diskussion ist wiederaufzunehmen, sobald sich neue Personen wissenschaftlich am Projekt beteiligen oder sich die Aufgaben von Personen, die bereits wissenschaftlich am Projekt mitarbeiten, relevant verändern.</p>		

Vernehmlassungsversion vom 23. Juni 2021 (ohne Fussnoten)	Änderungsanträge (Formulierungsvorschläge)	Erläuterungen (Begründungen und Kommentare)
<p>³ Entscheidungen zur Autorschaft in einer Veröffentlichung sind schriftlich festzuhalten und allen an der Diskussion beteiligten Personen mitzuteilen.</p>		
<p>Art. 13 Kriterien für Autorschaft</p>		
<p>¹ Autorin bzw. Autor einer wissenschaftlichen Publikation ist, wer alle folgenden Kriterien erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. durch persönliche Arbeit einen wesentlichen wissenschaftlichen Beitrag bei der Planung, der Durchführung, der Kontrolle oder der Auswertung der Forschungsarbeit leistet, b. an der Erarbeitung des Manuskriptes beteiligt ist und c. die Endversion des Manuskriptes gutheisst. <p>² Wer einen wesentlichen Beitrag gemäss Absatz 1 Buchstabe a geleistet hat, muss die Gelegenheit erhalten, kumulativ die Kriterien gemäss Buchstabe b und Buchstabe c erfüllen zu können.</p> <p>³ Die Zustimmung zur Endversion eines Manuskripts darf nicht ohne substantielle wissenschaftliche Begründung verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss den anderen Autoren mit einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen dargelegt werden.</p> <p>⁴ Beitragende, welche die in Abs. 1 genannten Kriterien der Autorschaft nur teilweise erfüllen, sind in der Publikation unter der Rubrik „Danksagung“ aufzuführen.</p> <p>⁵ Autorschaft ergibt sich nicht aus der blossen Funktion einer Person. Finanzielle Beteiligung oder Vorgesetztenstellung allein sind kein wesentlicher Beitrag zu einer Publikation und berechtigen nicht zur Autorschaft.</p> <p>⁶ In den wissenschaftlichen Veröffentlichungen müssen alle Personen als Autoren aufgeführt werden, welche als solche tätig gewesen sind.</p>		

Vernehmlassungsversion vom 23. Juni 2021 (ohne Fussnoten)	Änderungsanträge (Formulierungsvorschläge)	Erläuterungen (Begründungen und Kommentare)
Art. 14 Beiträge und Reihenfolge der Autorinnen und Autoren		
<p>¹ Die Beiträge der einzelnen Autorinnen und Autoren zu einer Publikation werden möglichst klar und nachvollziehbar deklariert und in der in Art. 12 Abs. 3 erwähnten Dokumentation festgehalten. Für die Angabe der Beiträge sind die disziplinspezifischen Usancen und Taxonomie-Modelle sowie die Vorgaben der Publikationsorgane zu berücksichtigen.</p> <p>² Bei mehreren Autoren bestimmt sich die Reihenfolge ihrer Nennung nach den disziplinspezifischen Regelungen oder Usancen, insbesondere zur Rolle der Erst- und Letztautorschaft. Wird eine andere Reihenfolge gewählt, ist dies mittels entsprechenden Hinweisen zu kennzeichnen.</p> <p>³ Es ist sicherzustellen, dass die Bedeutung der Reihenfolge der Autoren auch der Leserschaft verständlich ist. Falls dies nicht bereits durch Vorgaben der Herausgeber vorgegeben ist, können dazu Fussnoten oder der Abschnitt zur Danksagung genutzt werden, in denen die jeweiligen Beiträge der Autoren zur Publikation deklariert werden.</p>		<p>Artikel 14 verweist auf Fussnote 16. Der dort genannte Link ist NICHT korrekt, man landet bei einer Webseite eines Kreditinstituts Bank. (¹⁶Zum Beispiel CRediT www.credit.org)</p>
Art. 15 Verantwortung für inhaltliche Richtigkeit		
<p>¹ Grundsätzlich sind alle Autorinnen und Autoren für den Inhalt einer Publikation verantwortlich. Insbesondere sind sie für die Richtigkeit derjenigen Aussagen verantwortlich, welche sie überprüfen können.</p> <p>² Ergeben sich innerhalb eines Autorenteam's Zweifel an der Richtigkeit von Ergebnissen oder deren Interpretation in einer Veröffentlichung, so teilen die Zweifelnden dies den anderen Autorinnen und Autoren unter Begründung ihrer Zweifel mit.</p> <p>³ Stellt sich heraus, dass bei der Erarbeitung von publizierten Forschungsergebnissen Fehler gemacht wurden, publizieren Autorinnen und Autoren Korrekturen oder ziehen die betroffenen Arbeiten zurück.</p>		

Vernehmlassungsversion vom 23. Juni 2021 (ohne Fussnoten)	Änderungsanträge (Formulierungsvorschläge)	Erläuterungen (Begründungen und Kommentare)
Art. 16 Quellenangaben		
<p>¹ Die Quellen (Texte, Daten, Videos, ...), die in der Forschung und Lehre verwendet werden, werden in fachlichen Publikationen, in Präsentationen wie auch in nicht öffentlich zugänglichen Darstellungen von Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse (wie zum Beispiel in Finanzierungsgesuchen) klar erkennbar, nachvollziehbar und auffindbar angegeben. Dies schliesst auch veröffentlichte Quellen ein, von denen man selber Urheber ist.</p> <p>² Generell sind beim Publizieren neben den fachspezifischen Zitationsregeln auch die ETH-internen Empfehlungen und Vorgaben zu beachten, insbesondere das Merkblatt zum Thema Plagiate.</p>		
Art. 17 Angabe der institutionellen Zugehörigkeit (Affiliation)		
<p>¹ Bei der Publikation von Forschungsarbeiten wird die ETH Zürich als Affiliation angegeben, falls die Autorin bzw. der Autor während der Durchführung von wesentlichen Teilen der Forschungsarbeiten Angehöriger der ETH Zürich war.</p> <p>² Bei der Publikation von Forschungsarbeiten, die durchgeführt und abgeschlossen wurden, bevor die Autorin bzw. der Autor Angehörige bzw. Angehöriger der ETH Zürich war, darf die ETH Zürich für diese nur als Postanschrift, jedoch nicht als Affiliation angegeben werden.</p> <p>³ Doppelprofessorinnen und Doppelprofessoren sowie Angehörige von gemeinsamen Instituten geben bei Publikationen als Affiliation beide Institutionen an. Vorbehalten ist dabei die sinngemässe Anwendung von Absatz 2, falls die Angehörigkeit zu einer der beiden Institutionen erst nach Abschluss der Forschungsarbeiten begann.</p> <p>⁴ Die Angabe der institutionellen Zugehörigkeit richtet sich nach dem einheitlichen ETH-Adressformat.</p>		

Vernehmlassungsversion vom 23. Juni 2021 (ohne Fussnoten)	Änderungsanträge (Formulierungsvorschläge)	Erläuterungen (Begründungen und Kommentare)
Art. 18 Wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen		
<p>¹ Personen, die in einem Arbeitsverhältnis mit der ETH Zürich stehen und an der Schaffung von Immaterialgütern (z.B. Erfindungen, Computerprogramme) mitgewirkt haben (Schöpfer und Schöpferinnen), haben die Entstehung von Immaterialgütern umgehend bei ETH transfer zu melden.</p> <p>² Sie beachten dabei die relevanten Vorschriften, insbesondere die im Anhang unter Punkt 1 bezüglich Immaterialgüterrechten aufgeführten Rechtsvorschriften und Richtlinien.</p> <p>³ Nehmen in Projekten einer Professur Studierende an der Schaffung von Immaterialgütern teil, ist sicherzustellen, dass diese eine Erklärung zur Übertragung von Rechten an Immaterialgütern unterzeichnen.</p>		
3. Kapitel: Integrität bei Beurteilung und Evaluation		
Art. 19 Grundsätze		
<p>¹ Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler beteiligen sich innerhalb der ETH Zürich und in der weiteren Wissenschaftsgemeinschaft an fachlichen Bewertungen, Prüfungen und Gutachten, insbesondere bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Eingaben zur Förderung von Forschungsprojekten, Personen oder wissenschaftlichen Geräten; b. Eingaben zur Veröffentlichung; c. Vorschlägen zur Ernennung oder Beförderung; d. Nominierungen für Auszeichnungen; e. Evaluationen von akademischen Einheiten oder Forschungsinfrastrukturen. <p>² Gutachterinnen und Gutachter:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. prüfen und bewerten transparent und nachvollziehbar; b. bemühen sich um grösstmögliche Objektivität und Unvoreingenommenheit; 		

Vernehmlassungsversion vom 23. Juni 2021 (ohne Fussnoten)	Änderungsanträge (Formulierungsvorschläge)	Erläuterungen (Begründungen und Kommentare)
<ul style="list-style-type: none"> c. verfassen Gutachten fundiert, konstruktiv und termingerecht; d. verpflichten sich zur Vertraulichkeit; e. berücksichtigen relevante Empfehlungen zur Forschungsbewertung, namentlich die von der ETH Zürich unterzeichnete San Francisco-Deklaration zur Forschungsbewertung (DORA-Empfehlungen). <p>³ Sie respektieren das geistige Eigentum an unveröffentlichten Ideen, Daten oder Interpretationen und:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. behandeln deshalb alle zu beurteilenden Informationen als vertraulich, solange diese nicht von den Autoren veröffentlicht worden sind; b. holen weitere Meinungen zum Gegenstand der Beurteilung nur nach Einwilligung der verantwortlichen Stelle, von welcher die Anfrage für das Gutachten stammt, ein; c. machen keinen Gebrauch von vertraulichen Informationen, die ihr im Rahmen ihrer Gutachtertätigkeit zugänglich sind. 		
Art. 20 Interessenkonflikte		
<p>¹ Bei der Mitwirkung einer Person an einem Entscheidungs-, Beurteilungs- oder Evaluationsprozess gemäss Artikel 19 Absatz 1 liegt ein Interessenkonflikt vor, wenn die beteiligte Person persönlich, beruflich, finanziell oder als Vertreterin bzw. Vertreter einer Institution ein Interesse am Ausgang eines Entscheides haben könnte, namentlich weil ihr oder der Institution, die sie vertritt, aus dem Entscheid ein Vor- oder Nachteil erwachsen kann.</p> <p>² Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an einem Entscheidungs-, Beurteilungs- oder Evaluationsprozess mitwirken:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. legen tatsächliche und potenzielle Interessenkonflikte sowie eine sich daraus ergebende Befangenheit gegenüber dem 		

Vernehmlassungsversion vom 23. Juni 2021 (ohne Fussnoten)	Änderungsanträge (Formulierungsvorschläge)	Erläuterungen (Begründungen und Kommentare)
<p>Auftraggeber oder dem Gremium, dem sie angehören, offen;</p> <p>b. müssen die Mitwirkung ablehnen oder in den Ausstand treten, wenn sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. beim vorgeschlagenen Projekt Gesuchstellende sind oder als Partner(in) für eine Zusammenarbeit angegeben werden, 2. in einer nahen familiären oder persönlichen Beziehung zur gesuchstellenden Person stehen (Verwandtschaft, Ehe, Partnerschaft, enge freundschaftliche Beziehung), 3. mit der gesuchstellenden Person in einem beruflichen Abhängigkeits- oder Konkurrenzverhältnis stehen, bis vor kurzem standen oder in absehbarer Zeit stehen werden, 4. mit der betroffenen Person in den letzten fünf Jahren gemeinsam publiziert haben und dies Ausdruck einer engen Zusammenarbeit ist, 5. aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten. <p>³ Als Ausstandsgrund genügt bereits der Anschein der Befangenheit.</p>		
4. Kapitel: Umsetzung und Schlussbestimmungen		
Art. 21 Unterstützende Stellen		
<p>Als unterstützende Stellen stehen den Angehörigen der ETH Zürich zur Verfügung:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die GWP-Delegierten der Departemente bei Fragen zu den relevanten Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis oder den disziplinspezifischen Standards; b. die Vertrauenspersonen bei Fragen, Konflikten oder Verdachtsfällen, die in Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Integrität stehen; c. die Ethikkommission bei ethischen Fragen im Zusammenhang mit Forschungsk Kooperationen; 	<p>Art 21 c Die Ethikkommission bei ethischen Fragen im Zusammenhang des Forschungsdesigns mit Lebewesen.</p>	<p>Die Ethikkommission ist nicht direkt für Forschungsk Kooperationen zuständig. Aber wir beurteilen das Forschungsdesign / Schutz von Studeinteilnehmenden.</p>

Vernehmlassungsversion vom 23. Juni 2021 (ohne Fussnoten)	Änderungsanträge (Formulierungsvorschläge)	Erläuterungen (Begründungen und Kommentare)
<ul style="list-style-type: none"> d. die ETH-Bibliothek: <ul style="list-style-type: none"> 1. mit ihrem Beratungs- und Kursangebot zum Forschungsdatenmanagement, 2. durch die Beratung und Unterstützung zur Open-Access-Veröffentlichung von Forschungsergebnissen; e. der Stab Forschung für die Planung (z.B. Formate, Methodik, Lehrinhalte) und Durchführung von Veranstaltungen zur wissenschaftlichen Integrität. 		
Art. 22 Verfahren bei Verstößen gegen diese Richtlinien		
Bei Verdacht auf einen Verstoß gegen diese Richtlinien richtet sich das Verfahren nach der Verfahrensordnung bei Verdacht auf Fehlverhalten in der Forschung der ETH Zürich.		
Art. 23 Inkrafttreten		
Diese Richtlinien treten am in Kraft und ersetzen die bisherige Fassung vom 25. Oktober 2011.		

Vernehmlassungsversion vom 23. Juni 2021 (ohne Fussnoten)	Änderungsanträge (Formulierungsvorschläge)	Erläuterungen (Begründungen und Kommentare)
<p>Richtlinien der ETH Zürich zur wissenschaftlichen Integrität (Integritäts-Richtlinien, RSETHZ 414)</p>		
<p><i>Die Schulleitung</i></p> <p>gestützt auf Art. 20a Abs. 1 Bundesgesetz über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Gesetz) vom 4. Oktober 1991, Art. 26 Abs. 1 Bst. b. Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) vom 14. Dezember 2012 sowie auf Art. 4 Abs. 1 Bst. g Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003 erlässt folgende Richtlinien:</p>		
<p>Präambel</p>		
<p>Wissenschaftliche Integrität ergibt sich aus der Anwendung von grundlegenden Prinzipien und Werten, die die Wissenschaftlerinnen, Wissenschaftler und Studierende bei ihren wissenschaftlichen Tätigkeiten leiten.</p> <p>Disziplinspezifische Konkretisierungen in Form von aus diesen Grundprinzipien abgeleiteten Regeln werden als gute wissenschaftliche Praxis bezeichnet. Diese Regeln betreffen u.a. Studiendesign, Quellenangaben oder Autorschaft von Publikationen. Entsprechende Standards werden von Fachgesellschaften, Akademien, Forschungsförderungsinstitutionen, Verlagen und Universitäten formuliert und sind von den mit diesen Organisationen interagierenden bzw. diesen Organisationen angehörenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu befolgen.</p> <p>Die vorliegenden Richtlinien sollen die Umsetzung der disziplinübergreifenden Grundprinzipien und Werte in die wissenschaftliche Praxis an der ETH Zürich aufzeigen. Damit tragen die Richtlinien dazu bei, dass an der ETH Zürich eine integre Grundhaltung in der Wissenschaft</p>		

Vernehmlassungsversion vom 23. Juni 2021 (ohne Fussnoten)	Änderungsanträge (Formulierungsvorschläge)	Erläuterungen (Begründungen und Kommentare)
gelebt und somit eine Kultur wissenschaftlicher Integrität gefördert wird.		
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen		
Art. 1 Gegenstand		
<p>¹ Diese Richtlinien konkretisieren die Grundprinzipien der wissenschaftlichen Integrität in der Forschung und Ausbildung an der ETH Zürich, insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Planung und Durchführung von Forschungsarbeiten; b. den Umgang mit Forschungsdaten und Materialien; c. die Veröffentlichung und Verwertung von Forschungsarbeiten; d. die Begutachtung und fachliche Bewertung. <p>² Sie führen zudem die unterstützenden Stellen auf, die den Angehörigen der ETH Zürich bei Fragen zur wissenschaftlichen Integrität und der guten wissenschaftlichen Praxis zur Verfügung stehen.</p>		
Art. 2 Geltungsbereich		
Diese Richtlinien gelten für alle in die wissenschaftliche Tätigkeit involvierten Angehörigen der ETH Zürich (namentlich Forschende, in der Lehre tätige Personen sowie Studierende aller Stufen im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit; nachfolgend «Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler»).		
Art. 3 Grundprinzipien wissenschaftlicher Integrität		
<p>Die Grundprinzipien der wissenschaftlichen Integrität sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. <i>Verlässlichkeit</i> im Hinblick auf die Gewährleistung der Qualität von Forschung und Lehre als Grundlage für Glaubwürdigkeit und Vertrauen in die Wissenschaft. Verlässlichkeit bezieht sich dabei auf alle Phasen der wissenschaftlichen Arbeit, d.h. von der Konzeption (inkl. Auswahl des Projektes und der Projektpartner) bis zur Publikation und dem 	<p>Art 3 b Redlichkeit bei der Entwicklung,...und Kommunikation von Forschung und Lehre....Diese erfolgen in transparenter Weise und im Bestreben nach grösstmöglicher Unvoreingenommenheit und Inklusion von verschiedenen Bevölkerungsgruppen.</p>	

Vernehmlassungsversion vom 23. Juni 2021 <i>(ohne Fussnoten)</i>	Änderungsanträge <i>(Formulierungsvorschläge)</i>	Erläuterungen <i>(Begründungen und Kommentare)</i>
<p>Kuratieren von Daten. Sie beinhaltet Transparenz und Nachvollziehbarkeit;</p> <p>b. <i>Redlichkeit</i> bei der Entwicklung, Ausgestaltung und Durchführung, Überprüfung und Beurteilung, Berichterstattung und Kommunikation von Forschung und Lehre. Diese erfolgen in transparenter Weise und im Bestreben nach grösstmöglicher Unvoreingenommenheit;</p> <p>c. <i>Respekt</i> für Kolleginnen und Kollegen in der Wissenschaft, Mitarbeitende, Personen in Ausbildung, Studien- und Forschungsteilnehmende, die Gesellschaft, das kulturelle Erbe sowie die Umwelt;</p> <p>d. <i>Verantwortung</i> für die Folgen des eigenen Tuns in Forschung, Lehre und allen damit verbundenen Bereichen, insbesondere auch für die Sicherheit der Mitarbeitenden und für einen sorgfältigen Umgang mit Ressourcen.</p>	<p>Art 3 d Verantwortung für die Folgen des eigenen Tuns in Forschung, Lehre....insbesondere auch für die Sicherheit der Mitarbeitenden und Studienteilnehmenden und für einen sorgfältigen Umgang mit Ressourcen.</p>	
Art. 4 Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien und Standards		
<p>Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler:</p> <p>a. tragen die Verantwortung dafür, dass ihr Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht;</p> <p>b. aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den für sie relevanten Standards guter wissenschaftlicher Praxis;</p> <p>c. die eine Leitungs- und/oder Betreuungsfunktion innehaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nehmen ihre Vorbildfunktion wahr, 2. geben die Prinzipien wissenschaftlicher Integrität und die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis in der Aus- und Weiterbildung weiter, 3. sind dafür verantwortlich, dass diese Richtlinien sowie allfällige disziplinspezifische Standards der guten wissenschaftlichen 		

Vernehmlassungsversion vom 23. Juni 2021 (ohne Fussnoten)	Änderungsanträge (Formulierungsvorschläge)	Erläuterungen (Begründungen und Kommentare)
Praxis in ihrem Team bekannt sind und umgesetzt werden.		
2. Kapitel: Integrität bei Forschungsarbeiten 1. Abschnitt: Allgemeines		
Art. 5 Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Umwelt		
<p>Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der ETH Zürich konzipieren, betreiben, analysieren und dokumentieren Forschungsarbeiten sorgfältig und im Bewusstsein für ihre Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und Umwelt, indem sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> bei der Wahl ihrer Forschungsziele und –methoden die ethischen Standards und die gesetzlichen Grenzen der Forschungsfreiheit beachten (vgl. beispielhafte Auflistung im Anhang); die Verlagerung von Forschungsvorhaben in andere Länder oder in Privatunternehmen im Ausland, die in der Schweiz aufgrund ethisch motivierter Rechtsnormen unzulässig wären oder die man in der Schweiz nicht rechtfertigen könnte, unterlassen; Lebewesen (Menschen, Tiere und Pflanzen) in der Forschung mit Respekt und Forschungsobjekte mit Sorgfalt behandeln; vorgängig mögliche Schäden und Risiken analysieren, die sich aus ihrer Forschungsarbeit für ETH-Angehörige, für die ETH Zürich, für Dritte und/oder für die Umwelt ergeben können (z.B. in den Life Sciences bei Dual use research of concern). Die Inkaufnahme dieser möglichen Schäden wird in einer Güterabwägung dem Erkenntnisgewinn gegenübergestellt, begründet und nach bestem Wissen minimiert; bei Projekten mit einer absehbaren und relevanten gesellschaftlichen oder ökonomischen Wirkung Überlegungen zur sozialen Verantwortbarkeit und zur 	<p>Art 5 d vorgängig mögliche Schaden und Risiken analysieren, die sich aus ihrer Forschungsarbeit für ETH-Angehörige, für die ETH Zürich, für Dritte, insbesondere Studienteilnehmenden und/oder für die Umwelt ergeben können.</p> <p>Art 5 e bei Projekten mit absehbaren und relevanten gesellschaftlichen und ökologischen Wirkung Überlegungen zur sozialen Verantwortbarkeit</p> <p>...</p>	<p>Art 5 e «oekonomisch» löschen. Ökonomische Wirkung ist Teil der gesellschaftlichen Wirkung...anstatt dessen ökologisch</p>

Vernehmlassungsversion vom 23. Juni 2021 (ohne Fussnoten)	Änderungsanträge (Formulierungsvorschläge)	Erläuterungen (Begründungen und Kommentare)
<p>Technikfolgeabschätzung anstellen und sich an entsprechenden öffentlichen Diskussionen beteiligen.</p>		
<p>Art. 6 Forschungsk Kooperationen</p>		
<p>Bei Forschungsk Kooperationen, die über die ETH Zürich hinwegreichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> sind alle Beteiligten für die wissenschaftliche Integrität und die Einhaltung der disziplinspezifischen Standards der guten wissenschaftlichen Praxis verantwortlich; ist der Verhaltenskodex für wissenschaftliche Kooperationen der ETH Zürich zu beachten; ist durch die beteiligten Parteien frühzeitig festzulegen, welche Regeln der wissenschaftlichen Integrität die verbindliche Basis für die Kooperation darstellen. 	<p>Art 6 d (Hier sollte ein zusätzlicher Artikel eingeführt werden) werden bei Forschungspartnerschaften mit Universitäten in Ländern mit niedrigerem oder mittlerem Einkommen die elf Prinzipien der Schweizer KFPE (Kommission für Forschungspartnerschaften mit Universitäten in Entwicklungsländern) der Akademie der Naturwissenschaften (SCNAT) angewandt um ein eine faire Forschungszusammenarbeit zwischen finanziell privilegierten und finanziell weniger privilegierten Forschern zu gewährleisten.</p>	<p>Ist auch ein Kriterium beim SNF</p>
<p>Art. 7 Festlegung der Verantwortlichkeiten und Vermeidung von Interessenkonflikten</p>		
<p>Die an einem Forschungsprojekt wissenschaftlich beteiligten Personen stehen in einem regelmässigen Austausch. Bei der Planung und Durchführung von Forschungsprojekten legen sie ihre:</p> <ol style="list-style-type: none"> Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest, machen diese transparent und passen sie bei Bedarf an. Eine Anpassung der Rollen und Verantwortlichkeiten ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer/eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert oder sich ein Wechsel bei den an einem Forschungsprojekt beteiligten Personen ergibt; kommerziellen oder andersgearteten Interessen, Finanzierungsquellen für die Forschung und andere Umstände, die eine Unabhängigkeit der Forschung beeinträchtigen können, offen und 		

Vernehmlassungsversion vom 23. Juni 2021 <i>(ohne Fussnoten)</i>	Änderungsanträge <i>(Formulierungsvorschläge)</i>	Erläuterungen <i>(Begründungen und Kommentare)</i>
<p>vermeiden Interessenkonflikte. Lassen sich Interessenkonflikte nicht vermeiden, werden diese offengelegt, diskutiert und der Umgang damit geregelt.</p>		
Art. 8 Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Mitarbeitenden		
<p>Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die eine Leitungs- und/oder Betreuungsfunktion innehaben, gewährleisten eine bestmögliche individuelle Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der wissenschaftlichen Mitarbeitenden in der akademischen oder beruflichen Laufbahn, indem sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei der Betreuung ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung wahren und den wissenschaftlichen Nachwuchs durch zunehmende Selbstständigkeit in die Lage versetzen, sich zu eigenständigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu entwickeln; b. in ihrem Zuständigkeitsbereich ein respektvolles und unterstützendes Arbeitsklima mit adäquaten Entwicklungs-, Mitwirkungs- und Gestaltungsmöglichkeiten schaffen, das insbesondere die unzulässige Ausübung von Macht und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen verhindert; c. ihnen nach Möglichkeit die erforderlichen materiellen und räumlichen Ressourcen zur Verfügung stellen; d. einen offenen Austausch mit anderen Forschungsgruppen fördern und den Besuch von Kongressen ermöglichen; e. die für die Betreuung von Doktorierenden relevanten Bestimmungen beachten. 		

Vernehmlassungsversion vom 23. Juni 2021 (ohne Fussnoten)	Änderungsanträge (Formulierungsvorschläge)	Erläuterungen (Begründungen und Kommentare)
2. Abschnitt: Umgang mit Forschungsdaten und Materialien		
Art. 9 Reproduzierbarkeit		
<p>¹ Die an einem Forschungsprojekt mitarbeitenden Personen sind verantwortlich für die Korrektheit der Forschungsdaten und Materialien, an deren Erhebung oder Erarbeitung sie beteiligt waren, sowie für die Einhaltung der dafür relevanten Bestimmungen.</p> <p>² Zur Sicherstellung ihrer Reproduzierbarkeit, Verlässlichkeit und Genauigkeit werden die einer Publikation zugrunde liegenden relevanten Forschungsdaten und Materialien den FAIR-Prinzipien folgend:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. in geeigneter Weise (u.a. mit den angewandten Methoden, der eingesetzten Software oder der Beschreibung der Arbeitsabläufe) und in Anwendung der geltenden Vorschriften oder Vorgaben von Forschungsförderungsorganisationen dokumentiert; b. während der für das Fachgebiet massgebenden Fristen in Repositorien und Datenarchiven sicher aufbewahrt, sofern keine weitergehenden institutionellen Vorgaben oder gesetzliche Regelungen bestehen; c. zugänglich gemacht, soweit keine Gründe der Vertraulichkeit, des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, des Immaterialgüterschutzes oder der Sicherheit entgegenstehen. <p>³ Werden bestimmte Formate für die Dokumentation von Daten gemäss Absatz 2 Buchstabe a verlangt, so sind diese Formate zu Beginn der Forschungsarbeit festzulegen.</p>		

Vernehmlassungsversion vom 23. Juni 2021 (ohne Fussnoten)	Änderungsanträge (Formulierungsvorschläge)	Erläuterungen (Begründungen und Kommentare)
<p>⁴ Die Forschungsdatenrichtlinien der ETH Zürich (RDM Guidelines) regeln weitere Details des Forschungsdatenmanagements.</p>		
<p>Art. 10 Zugang und Verwendung</p>		
<p>¹ Forschungsdaten und Materialien, die im Rahmen von Forschungsprojekten an der ETH Zürich erarbeitet werden, bleiben grundsätzlich an der ETH Zürich bzw. werden entsprechend sicher aufbewahrt gemäss Ziffer 9 Abs. 2 Bst. b, vorbehältlich einer anderen Regelung mit externen Projektpartnern.</p> <p>² Die für die Leitung eines Forschungsprojektes Verantwortlichen legen in Absprache mit den Mitgliedern des Projektteams unter Beachtung von Urheberschaft und allfälligen vertraglichen Verpflichtungen möglichst frühzeitig schriftlich fest, inwiefern Forschungsdaten und Materialien:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. an Personen ausserhalb des Projektteams vor der eigenen Verarbeitung, Auswertung und Publikation zugänglich gemacht werden; b. von Personen des Projektteams, die aus dem Projektteam oder der ETH Zürich ausscheiden, weiterverwendet werden dürfen. 		
<p>3. Abschnitt: Veröffentlichung und Verwertung von Forschungsergebnissen</p>		
<p>Art. 11 Grundsätze</p>		
<p>¹ Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der ETH Zürich</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bringen ihre Forschungsergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein, soweit keine Interessen der Geheimhaltung (z.B. laufende Forschungsvorhaben und Patentverfahren) oder vertragliche Verpflichtungen der Veröffentlichung entgegenstehen; b. legen die Finanzierungsquellen für die Forschung sowie allfällige Interessenkonflikte offen; c. veröffentlichen ihre Arbeiten möglichst nach dem "Prinzip des offenen Zugangs", wobei die in der 		

Vernehmlassungsversion vom 23. Juni 2021 (ohne Fussnoten)	Änderungsanträge (Formulierungsvorschläge)	Erläuterungen (Begründungen und Kommentare)
<p>Open-Access-Policy der ETH Zürich definierten Vorgaben einzuhalten sind;</p> <p>d. beachten die Grundprinzipien der wissenschaftlichen Integrität und die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis auch bei Fördergesuchen und neueren Formen der Informationsverbreitung (z.B. soziale Netzwerke und andere Kommunikationskanäle) von Forschungsergebnissen;</p> <p>e. veröffentlichen soweit möglich auch negative Forschungsergebnisse, sofern dies:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von wissenschaftlichem Interesse ist, 2. die Verschwendung von Ressourcen durch Wiederholung nicht zielführender Forschungsarbeiten verhindern kann, 3. aus ethischen Gründen geboten erscheint. <p>² Alle an einer Forschungszusammenarbeit Beteiligten werden frühzeitig über geplante Veröffentlichungen (inkl. in sozialen Netzwerken und nicht-traditionellen Publikationsformaten) sowie auch über ihre Einreichung und Überarbeitung informiert und konsultiert. Darunter gehört namentlich auch der Umgang mit Vorveröffentlichungen.</p>		
Art. 12 Regeln zur Autorschaft		
<p>¹ Bei Publikationen sind die Fragen der Autorschaft, der Beteiligung an der Erarbeitung von Manuskripten sowie der Reihenfolge der Autorinnen und Autoren so früh wie möglich und sinnvoll mit allen wissenschaftlich am Projekt beteiligten Personen zu diskutieren. Dabei sind die Vorgaben zur Autorschaft von Publikationsorganen (z.B. Journals und Verlage) zu beachten.</p> <p>² Die Diskussion ist wiederaufzunehmen, sobald sich neue Personen wissenschaftlich am Projekt beteiligen oder sich die Aufgaben von Personen, die bereits wissenschaftlich am Projekt mitarbeiten, relevant verändern.</p>		

Vernehmlassungsversion vom 23. Juni 2021 (ohne Fussnoten)	Änderungsanträge (Formulierungsvorschläge)	Erläuterungen (Begründungen und Kommentare)
<p>³ Entscheidungen zur Autorschaft in einer Veröffentlichung sind schriftlich festzuhalten und allen an der Diskussion beteiligten Personen mitzuteilen.</p>		
<p>Art. 13 Kriterien für Autorschaft</p>		
<p>¹ Autorin bzw. Autor einer wissenschaftlichen Publikation ist, wer alle folgenden Kriterien erfüllt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. durch persönliche Arbeit einen wesentlichen wissenschaftlichen Beitrag bei der Planung, der Durchführung, der Kontrolle oder der Auswertung der Forschungsarbeit leistet, b. an der Erarbeitung des Manuskriptes beteiligt ist und c. die Endversion des Manuskriptes gutheisst. <p>² Wer einen wesentlichen Beitrag gemäss Absatz 1 Buchstabe a geleistet hat, muss die Gelegenheit erhalten, kumulativ die Kriterien gemäss Buchstabe b und Buchstabe c erfüllen zu können.</p> <p>³ Die Zustimmung zur Endversion eines Manuskripts darf nicht ohne substantielle wissenschaftliche Begründung verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss den anderen Autoren mit einer nachprüfbaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen dargelegt werden.</p> <p>⁴ Beitragende, welche die in Abs. 1 genannten Kriterien der Autorschaft nur teilweise erfüllen, sind in der Publikation unter der Rubrik „Danksagung“ aufzuführen.</p> <p>⁵ Autorschaft ergibt sich nicht aus der blossen Funktion einer Person. Finanzielle Beteiligung oder Vorgesetztenstellung allein sind kein wesentlicher Beitrag zu einer Publikation und berechtigen nicht zur Autorschaft.</p> <p>⁶ In den wissenschaftlichen Veröffentlichungen müssen alle Personen als Autoren aufgeführt werden, welche als solche tätig gewesen sind.</p>		

Vernehmlassungsversion vom 23. Juni 2021 (ohne Fussnoten)	Änderungsanträge (Formulierungsvorschläge)	Erläuterungen (Begründungen und Kommentare)
Art. 14 Beiträge und Reihenfolge der Autorinnen und Autoren		
<p>¹ Die Beiträge der einzelnen Autorinnen und Autoren zu einer Publikation werden möglichst klar und nachvollziehbar deklariert und in der in Art. 12 Abs. 3 erwähnten Dokumentation festgehalten. Für die Angabe der Beiträge sind die disziplinspezifischen Usancen und Taxonomie-Modelle sowie die Vorgaben der Publikationsorgane zu berücksichtigen.</p> <p>² Bei mehreren Autoren bestimmt sich die Reihenfolge ihrer Nennung nach den disziplinspezifischen Regelungen oder Usancen, insbesondere zur Rolle der Erst- und Letztautorschaft. Wird eine andere Reihenfolge gewählt, ist dies mittels entsprechenden Hinweisen zu kennzeichnen.</p> <p>³ Es ist sicherzustellen, dass die Bedeutung der Reihenfolge der Autoren auch der Leserschaft verständlich ist. Falls dies nicht bereits durch Vorgaben der Herausgeber vorgegeben ist, können dazu Fussnoten oder der Abschnitt zur Danksagung genutzt werden, in denen die jeweiligen Beiträge der Autoren zur Publikation deklariert werden.</p>		<p>Artikel 14 verweist auf Fussnote 16. Der dort genannte Link ist NICHT korrekt, man landet bei einer Webseite eines Kreditinstituts Bank. (¹⁶Zum Beispiel CRediT www.credit.org)</p>
Art. 15 Verantwortung für inhaltliche Richtigkeit		
<p>¹ Grundsätzlich sind alle Autorinnen und Autoren für den Inhalt einer Publikation verantwortlich. Insbesondere sind sie für die Richtigkeit derjenigen Aussagen verantwortlich, welche sie überprüfen können.</p> <p>² Ergeben sich innerhalb eines Autorenteam's Zweifel an der Richtigkeit von Ergebnissen oder deren Interpretation in einer Veröffentlichung, so teilen die Zweifelnden dies den anderen Autorinnen und Autoren unter Begründung ihrer Zweifel mit.</p> <p>³ Stellt sich heraus, dass bei der Erarbeitung von publizierten Forschungsergebnissen Fehler gemacht wurden, publizieren Autorinnen und Autoren Korrekturen oder ziehen die betroffenen Arbeiten zurück.</p>		

Vernehmlassungsversion vom 23. Juni 2021 (ohne Fussnoten)	Änderungsanträge (Formulierungsvorschläge)	Erläuterungen (Begründungen und Kommentare)
Art. 16 Quellenangaben		
<p>¹ Die Quellen (Texte, Daten, Videos, ...), die in der Forschung und Lehre verwendet werden, werden in fachlichen Publikationen, in Präsentationen wie auch in nicht öffentlich zugänglichen Darstellungen von Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse (wie zum Beispiel in Finanzierungsgesuchen) klar erkennbar, nachvollziehbar und auffindbar angegeben. Dies schliesst auch veröffentlichte Quellen ein, von denen man selber Urheber ist.</p> <p>² Generell sind beim Publizieren neben den fachspezifischen Zitationsregeln auch die ETH-internen Empfehlungen und Vorgaben zu beachten, insbesondere das Merkblatt zum Thema Plagiate.</p>		
Art. 17 Angabe der institutionellen Zugehörigkeit (Affiliation)		
<p>¹ Bei der Publikation von Forschungsarbeiten wird die ETH Zürich als Affiliation angegeben, falls die Autorin bzw. der Autor während der Durchführung von wesentlichen Teilen der Forschungsarbeiten Angehöriger der ETH Zürich war.</p> <p>² Bei der Publikation von Forschungsarbeiten, die durchgeführt und abgeschlossen wurden, bevor die Autorin bzw. der Autor Angehörige bzw. Angehöriger der ETH Zürich war, darf die ETH Zürich für diese nur als Postanschrift, jedoch nicht als Affiliation angegeben werden.</p> <p>³ Doppelprofessorinnen und Doppelprofessoren sowie Angehörige von gemeinsamen Instituten geben bei Publikationen als Affiliation beide Institutionen an. Vorbehalten ist dabei die sinngemässe Anwendung von Absatz 2, falls die Angehörigkeit zu einer der beiden Institutionen erst nach Abschluss der Forschungsarbeiten begann.</p> <p>⁴ Die Angabe der institutionellen Zugehörigkeit richtet sich nach dem einheitlichen ETH-Adressformat.</p>		

Vernehmlassungsversion vom 23. Juni 2021 (ohne Fussnoten)	Änderungsanträge (Formulierungsvorschläge)	Erläuterungen (Begründungen und Kommentare)
Art. 18 Wirtschaftliche Verwertung von Forschungsergebnissen		
<p>¹ Personen, die in einem Arbeitsverhältnis mit der ETH Zürich stehen und an der Schaffung von Immaterialgütern (z.B. Erfindungen, Computerprogramme) mitgewirkt haben (Schöpfer und Schöpferinnen), haben die Entstehung von Immaterialgütern umgehend bei ETH transfer zu melden.</p> <p>² Sie beachten dabei die relevanten Vorschriften, insbesondere die im Anhang unter Punkt 1 bezüglich Immaterialgüterrechten aufgeführten Rechtsvorschriften und Richtlinien.</p> <p>³ Nehmen in Projekten einer Professur Studierende an der Schaffung von Immaterialgütern teil, ist sicherzustellen, dass diese eine Erklärung zur Übertragung von Rechten an Immaterialgütern unterzeichnen.</p>		
3. Kapitel: Integrität bei Beurteilung und Evaluation		
Art. 19 Grundsätze		
<p>¹ Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler beteiligen sich innerhalb der ETH Zürich und in der weiteren Wissenschaftsgemeinschaft an fachlichen Bewertungen, Prüfungen und Gutachten, insbesondere bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Eingaben zur Förderung von Forschungsprojekten, Personen oder wissenschaftlichen Geräten; b. Eingaben zur Veröffentlichung; c. Vorschlägen zur Ernennung oder Beförderung; d. Nominierungen für Auszeichnungen; e. Evaluationen von akademischen Einheiten oder Forschungsinfrastrukturen. <p>² Gutachterinnen und Gutachter:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. prüfen und bewerten transparent und nachvollziehbar; b. bemühen sich um grösstmögliche Objektivität und Unvoreingenommenheit; 		

Vernehmlassungsversion vom 23. Juni 2021 (ohne Fussnoten)	Änderungsanträge (Formulierungsvorschläge)	Erläuterungen (Begründungen und Kommentare)
<ul style="list-style-type: none"> c. verfassen Gutachten fundiert, konstruktiv und termingerecht; d. verpflichten sich zur Vertraulichkeit; e. berücksichtigen relevante Empfehlungen zur Forschungsbewertung, namentlich die von der ETH Zürich unterzeichnete San Francisco-Deklaration zur Forschungsbewertung (DORA-Empfehlungen). <p>³ Sie respektieren das geistige Eigentum an unveröffentlichten Ideen, Daten oder Interpretationen und:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. behandeln deshalb alle zu beurteilenden Informationen als vertraulich, solange diese nicht von den Autoren veröffentlicht worden sind; b. holen weitere Meinungen zum Gegenstand der Beurteilung nur nach Einwilligung der verantwortlichen Stelle, von welcher die Anfrage für das Gutachten stammt, ein; c. machen keinen Gebrauch von vertraulichen Informationen, die ihr im Rahmen ihrer Gutachtertätigkeit zugänglich sind. 		
Art. 20 Interessenkonflikte		
<p>¹ Bei der Mitwirkung einer Person an einem Entscheidungs-, Beurteilungs- oder Evaluationsprozess gemäss Artikel 19 Absatz 1 liegt ein Interessenkonflikt vor, wenn die beteiligte Person persönlich, beruflich, finanziell oder als Vertreterin bzw. Vertreter einer Institution ein Interesse am Ausgang eines Entscheides haben könnte, namentlich weil ihr oder der Institution, die sie vertritt, aus dem Entscheid ein Vor- oder Nachteil erwachsen kann.</p> <p>² Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an einem Entscheidungs-, Beurteilungs- oder Evaluationsprozess mitwirken:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. legen tatsächliche und potenzielle Interessenkonflikte sowie eine sich daraus ergebende Befangenheit gegenüber dem 		

Vernehmlassungsversion vom 23. Juni 2021 (ohne Fussnoten)	Änderungsanträge (Formulierungsvorschläge)	Erläuterungen (Begründungen und Kommentare)
<p>Auftraggeber oder dem Gremium, dem sie angehören, offen;</p> <p>b. müssen die Mitwirkung ablehnen oder in den Ausstand treten, wenn sie:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. beim vorgeschlagenen Projekt Gesuchstellende sind oder als Partner(in) für eine Zusammenarbeit angegeben werden, 2. in einer nahen familiären oder persönlichen Beziehung zur gesuchstellenden Person stehen (Verwandtschaft, Ehe, Partnerschaft, enge freundschaftliche Beziehung), 3. mit der gesuchstellenden Person in einem beruflichen Abhängigkeits- oder Konkurrenzverhältnis stehen, bis vor kurzem standen oder in absehbarer Zeit stehen werden, 4. mit der betroffenen Person in den letzten fünf Jahren gemeinsam publiziert haben und dies Ausdruck einer engen Zusammenarbeit ist, 5. aus anderen Gründen in der Sache befangen sein könnten. <p>³ Als Ausstandsgrund genügt bereits der Anschein der Befangenheit.</p>		
4. Kapitel: Umsetzung und Schlussbestimmungen		
Art. 21 Unterstützende Stellen		
<p>Als unterstützende Stellen stehen den Angehörigen der ETH Zürich zur Verfügung:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die GWP-Delegierten der Departemente bei Fragen zu den relevanten Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis oder den disziplinspezifischen Standards; b. die Vertrauenspersonen bei Fragen, Konflikten oder Verdachtsfällen, die in Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Integrität stehen; c. die Ethikkommission bei ethischen Fragen im Zusammenhang mit Forschungsk Kooperationen; 	<p>Art 21 c Die Ethikkommission bei ethischen Fragen im Zusammenhang des Forschungsdesigns mit Lebewesen.</p>	<p>Die Ethikkommission ist nicht direkt für Forschungsk Kooperationen zuständig. Aber wir beurteilen das Forschungsdesign / Schutz von Studeinteilnehmenden.</p>

Vernehmlassungsversion vom 23. Juni 2021 (ohne Fussnoten)	Änderungsanträge (Formulierungsvorschläge)	Erläuterungen (Begründungen und Kommentare)
<ul style="list-style-type: none"> d. die ETH-Bibliothek: <ul style="list-style-type: none"> 1. mit ihrem Beratungs- und Kursangebot zum Forschungsdatenmanagement, 2. durch die Beratung und Unterstützung zur Open-Access-Veröffentlichung von Forschungsergebnissen; e. der Stab Forschung für die Planung (z.B. Formate, Methodik, Lehrinhalte) und Durchführung von Veranstaltungen zur wissenschaftlichen Integrität. 		
Art. 22 Verfahren bei Verstössen gegen diese Richtlinien		
Bei Verdacht auf einen Verstoss gegen diese Richtlinien richtet sich das Verfahren nach der Verfahrensordnung bei Verdacht auf Fehlverhalten in der Forschung der ETH Zürich.		
Art. 23 Inkrafttreten		
Diese Richtlinien treten am in Kraft und ersetzen die bisherige Fassung vom 25. Oktober 2011.		